

## Der Bürgermeister informiert:

### Das kleine Einmaleins des Parkens von René Coradill

Bei den von Bürgermeister Markus Hennemann veranstalteten Verkehrsforen hatten alle Bickenbacher Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die aus ihrer Sicht bestehenden Verkehrsprobleme zu schildern und ihre Ideen und Anregungen zu deren Lösung einzubringen. Hierbei hat sich gezeigt, dass der ruhende Verkehr einen der Spitzenplätze bei den Verkehrsproblemen in Bickenbach einnimmt. Insbesondere kommt es durch falsch parkende Fahrzeuge zu Behinderungen des fließenden Verkehrs sowie von Fußgängern.

Die Mitarbeiter des Ordnungsbehördenbezirkes berichten immer wieder, dass, obwohl in der Straßenverkehrsordnung (StVO) klar geregelt und in den Fahrschulen intensiv vermittelt, vielen Autofahrern gar nicht (mehr) bewusst ist, wo und wie eigentlich geparkt werden darf. Daher hier noch einmal die wichtigsten Regeln zum Thema Parken im Überblick:

#### Was ist erlaubt, was verboten?

Das Parken ist natürlich überall dort verboten, wo gemäß StVO bereits das Halten (Anhalten von weniger als drei Minuten ohne Verlassen des Fahrzeuges) unzulässig ist. Dies ist an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen, im Bereich von scharfen Kurven, auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen, auf Bahnübergängen und vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten der Fall.

Zusätzlich ist das Parken verboten:

- in Bereichen, in denen es durch die Schilder eingeschränktes (ugs. „Parkverbot“) oder absolutes Halteverbot untersagt ist.
- 5 Meter vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen,
- an Bushaltestellen 15 Meter vor und hinter dem Haltestellenschild,
- Innerorts 5 Meter, außerorts 50 Meter vor Andreaskreuzen,
- auf Vorfahrtsstraßen außerorts,
- wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
- vor Bordsteinabsenkungen,
- vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,



- über Hydranten, Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen,
- auf Fahrradschutzstreifen,
- in zweiter Reihe,
- auf schraffierten Sperrflächen.

Zum Parken ist der rechte, in Einbahnstraßen alternativ auch der linke, Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist.

Ansonsten ist am rechten Fahrbahnrand (nicht auf dem Gehweg!) zu parken.

#### Parken auf dem Gehweg

Das Halten und Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich verboten!

Allerdings kann das Parken für Fahrzeuge bis 2,8t (Achtung: Viele noch als PKW geltende Fahrzeuge wie z.B. größere SUV-Modelle, Kleinbusse, Transporter und Wohnmobile überschreiten diese Grenze!) auf dem Gehweg erlaubt werden. Dies geschieht durch Parkflächenmarkierungen oder durch Verkehrszeichen 315 (weißes „P“ auf blauem Grund, ggfs. mit Richtungspfeilen und Darstellung, ob halb oder ganz auf dem Gehweg geparkt werden darf) in Bereichen, in denen der verbleibende Gehweg eine ausreichende Breite aufweist.

Wird regelwidrig auf dem Gehweg geparkt, kommt es häufig zu gefährlichen Situationen, weil Rollstuhlfahrer, Fußgänger mit Kinderwagen oder Rollatoren und auch Kinder mit ihren Fahrrädern deshalb auf die Straße ausweichen müssen.

Mit der von Bürgermeister Hennemann in Zusammenarbeit mit VdK, evangelischer Kirchengemeinde, AWO und den SilverSurfern initiierten Aktion „Wir brauchen dringend unseren Gehweg!“ soll auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und an die Vernunft der Autofahrer appelliert werden.

Wird die Kommunalpolizei tätig, sind gemäß Bußgeldkatalog für das Falschparken auf Gehwegen Bußgelder fällig..

Stellt das abgestellte Fahrzeug eine Behinderung dar, kann es gegebenenfalls sogar abgeschleppt werden.

### **Parken in verkehrsberuhigten Bereichen**

Auch in der Gemeinde Bickenbach gibt es einige verkehrsberuhigte Bereiche (z.B. Wohngebiete Leierhans und Pflanzgewann, obere Sandstraße, Rathausvorplatz).



In diesen auch „Spielstraßen“ genannten Bereichen gelten ähnliche Regeln, wie für das Parken auf Gehwegen.

Obwohl in den verkehrsberuhigten Bereichen teilweise großzügige Verkehrsflächen zur Verfügung stehen, haben diese hier hauptsächlich Aufenthaltsfunktion, d.h. sie dienen dem Kinderspiel und Verweilen, nicht als Parkraum. Das Parken ist daher hier außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.

Allerdings darf hier in Fahrtrichtung links geparkt werden, auch wenn es sich bei dem verkehrsberuhigten Bereich um keine Einbahnstraße handelt.

### **Parken in Engstellen / engen Straßen**

In engen Straßenbereichen sind das Halten und insbesondere das Parken verboten!

Zwischen dem abgestellten Fahrzeug und dem Straßenrand bzw. einem gegenüber abgestellten Fahrzeug oder sonstigem Hindernis muss eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 Meter verbleiben.

Dieser Wert ergibt sich aus der höchstzulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 Meter und den mindestens erforderlichen Sicherheitsabständen zum Durchfahren von beidseits je 0,25 Metern.

Wird dieser Wert unterschritten, gilt die Straßenstelle als eng und das Halten und Parken sind dort unzulässig, da sonst ein

Durchfahren der Straße mit Großfahrzeugen (LKW-Lieferverkehr, Busse, Müllabfuhr, Rettungsdienst, Feuerwehr, Winterdienst etc.) nicht oder nur noch beschränkt möglich ist. Entlang der Buslinien führt das Unterschreiten der Mindestbreite immer wieder zu



Verkehrsbehinderungen und gelegentlichen Hubkonzerten der Busfahrer.

Wird durch falsch parkende Fahrzeuge die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen verhindert, sind die Folgen naturgemäß schwerwiegender.

### **Parken im öffentlichen Verkehrsraum**

Ein weiteres Park-Problem kennt wohl fast jeder Bickenbacher: Selbst in Gebieten, in denen außer den Anwohnern kaum Kunden und Besucher ihre Fahrzeuge abstellen, sind die Straßen zugesperrt, während in Höfen, Einfahrten und Garagen gähnende Leere herrscht oder diese als Lagerflächen genutzt werden.

Die Hessische Bauordnung sieht vor, dass die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Verkehrsverhältnisse in einer Stellplatzsatzung festlegen, wie viele Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge abhängig von der jeweiligen Nutzung auf den Grundstücken errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.

Diese notwendigen Stellplätze sind Bestandteil jeder Baugenehmigung und natürlich nur sinnvoll, wenn sie auch tatsächlich zum Abstellen der Kraftfahrzeuge der jeweiligen Bewohner genutzt werden!

Die Zweckentfremdung von notwendigen Garagen und Stellplätzen beispielsweise als Abstellraum ist verboten und kann als

Ordnungswidrigkeit mit einer hohen Geldbuße  
geahndet werden.